

B 3 an 31 Stellen Recht von Lantfrid, C 1 an 3, C 2 an 12, C 4 an 27, D 1 an 29, D 2 an 32, D 3 an 33, D 4 an 34, D 5 an 19, D 6 an 31 Stellen Recht von Hlothar, so dass mit Hinzurechnung der Stellen, welche diese Hss. als gemeinsames Recht von Lantfrid und Hlothar enthalten, der grösste Theil der Hss. zur Hälfte Recht von Hlothar, zur Hälfte von Lantfrid enthält. Schon dieser Umstand hätte Merkel von der Haltlosigkeit seiner Construction überzeugen sollen.

Es giebt nur eine Lex Alamannorum. Es wird noch zu untersuchen sein, ob diese eine Lex unter Hlothar oder Lantfrid oder zu einer anderen Zeit entstanden sei. Auf alle Fälle aber ist ihr eine neue officielle Redaction nicht gefolgt. Diese eine Lex ist zugleich einheitlich entstanden. Es lässt sich von ihr ein liber II nicht abtrennen. Die Gründe, welche Merkel für eine solche Abtrennung vorbringt, sind nicht beweiskräftig. Denn jene Notiz, welche A nach Cap. XCVII bringt, ist, wie wir bereits bemerkt haben, nur eine Wiederholung der Eingangsnotiz. Sie spricht also für die Einheit der Lex. Aber sie würde auch von Merckels Standpunkt aus für die Abgrenzung eines liber II an der von Merkel gewählten Stelle nichts beweisen. Dass auf den Umstand, dass B 1 den Index nur bis Cap. LXXV fortführt, kein Gewicht zu legen ist, hat schon de Rozière ausgeführt. Und keiner Begründung bedarf es endlich, wenn der Umstand, dass A gerade hinter LXXV ein Fragment des Pactus einschiebt, für unerheblich betrachtet wird. Betrachtet man aber den Inhalt der ersten Capitel des liber II, so wird man durchaus bestreiten müssen, dass hier eine neue Serie von Einzelgesetzen beginne. Der erste Satz des liber II schliesst sich eng an den letzten Satz des Capitels LXXV an und bis zum Capitel XCI herrscht im ganzen eine fast strenge Systematik. Es sind die Verhältnisse der Landwirthschaft, welche hier theils vom rein strafrechtlichen, theils vom zugleich privatrechtlichen oder processualischen Standpunkte aus geregelt werden. In LXXXVII bis XC wird der Process um Liegenschaften und Fahrhabe, in XCI die Nachlassregulierung behandelt. Man könnte das 'Sachenrecht' der Lex nennen, was diese Capitel bringen. Störend schieben sich freilich die dem Pactus entnommenen Capitel LXXVIII und LXXIX ein, aber dergleichen findet sich auch im liber I. So steht dort unter Capitel LIX offenbar besser hinter LXVI, XLV gehört mehr zu XXVI oder XLIX, XXXVII besser zu XLVIII. Der Grundstock dieses 'Sachenrechts' zeigt ferner durchaus nicht den Charakter von für den einzelnen Fall gegebenen Weisthümern, wie Merkel behauptet¹. Nur so viel ist richtig, dass dieser liber II

1) Dies könnte man eher von Sätzen des lib. I, wie LXXIII sagen.